

Zuschriften an die Redaktion.

Mit Beziehung auf die in Heft 1, Jahrg. 1920, dieser Zeitschrift enthaltene Besprechung des Werkes: „Abriß der Patrologie. Von Doktor J. Marx. 2. Aufl. Paderborn 1919“ sind der Redaktion folgende Zuschriften zugegangen:

In eigener Sache. In Ihrer geschätzten Zeitschrift bespricht Herr Dr. th. Ernst Tomek, Professor an der Universität Graz, meinen „Abriß der Patrologie“ (Jahrg. 1920, S. 116). Er hat sehr vieles an dem Werkchen auszuweisen, solches, das er ausdrücklich anführt, und solches, das er wegen Raum-mangel übergeht. Er kommt zu dem Schlusse: „Wir glauben aber, daß jeder Lehrer der Patrologie aus diesen kurzen Andeutungen ersehen haben wird, daß der neue Abriß der Patrologie den Anforderungen, die wir an ein Lehrbuch der Patrologie stellen müssen, wenig entspricht und insofern seiner eigentümlichen Polemik gegen Rauschen einerseits und seiner Abhängigkeit von eben demselben andererseits auch wenig sympathisch berührt.“ Also eine förmliche Warnung an die Lehrer der Patrologie, den Abriß ihren Schülern zu empfehlen!

Jeder vernünftige Schriftsteller wird die Aussetzungen, welche an seinem Werke gemacht werden, ruhig prüfen und, soweit sie ihm berechtigt erscheinen, sich zu nützen machen, mögen sie kommen von einer Seite, die dem Werke sympathisch gegenübersteht, oder auch von einer Seite, die von dem Werke „wenig sympathisch berührt“ ist. So werde auch ich handeln in aller Ruhe, wenn mir in Zukunft etwa die Gelegenheit dazu gegeben sein wird.

Ich will nicht streiten mit meinem Rezensenten über die vielen Aussetzungen, die er ausdrücklich oder durch allgemeine Andeutungen an meinem Werkchen macht. Diese Frage überlasse ich denen, die sich ein selbständiges Urteil in derselben bilden wollen. Aber die wichtigste Anklage, welche Herr Tomek gegen mein Werkchen erhebt, die auch meine Person trifft, kann ich nicht stillschweigend hinnehmen.

Er erklärt, ich hätte „gar manche Ausführungen von Rauschen entlehnt ohne ihn zu zitieren“! (Einziger Sperrdruck des Rezensenten!) Das heißt doch nichts anderes, als ich sei Plagiator, habe literarischen Diebstahl begangen, ein Vorwurf, den ein besonnener Kritiker nicht bloß einmal auf seine Berechtigung prüfen wird, ehe er ihn ausspricht. Ich nehme an, daß mein Rezensent mit dieser Anklage nur die dogmenhistorischen Abschnitte des Abrisses treffen will, bin aber nicht davon überzeugt, daß alle seine Leser ihn so verstanden haben. Deshalb muß der ganze Abriß berücksichtigt werden. Sieben Achtel des Werkchens sind die Wiedergabe der ersten Auflage desselben mit wenigen Zusätzen und Verbesserungen. Diese erste Ausgabe lag im Drucke schon zwei Jahre vor (1901), als das Werk von Rauschen 1903 erschien. Daß in diesen sieben Achteln des Abrisses „gar manche Ausführungen von Rauschen entlehnt“ seien, wird wohl niemand behaupten wollen.

Nun aber das letzte Achtel des Abrisses, die dogmenhistorischen Abschnitte? Sie finden sich nicht in der ersten Auflage, sind in der zweiten zugegeben, nachdem das Werk von Rauschen mir vorlag, nach der Meinung meines Rezensenten: „Nach dem Muster Rauschens.“ Warum nicht gar? Gab es keine anderen Muster, welche mir zur Verfügung standen, so zum Beispiel Alzog, Schmid, besonders aber Bardenhewer in den an Größe und Bedeutung meinen „Abriß“ weit übertreffenden Werken: „Patrologie“ und „Geschichte der altchristlichen Literatur“?

Und diese dogmengeschichtlichen Abschnitte haben in der Tat bei Marx und Rauschen manches Uebereinstimmende. Und trotzdem darf es als auffallend erscheinen, daß der Rezensent schreibt: „Welches Staunen ergriff den Rezensenten, als er sah, daß die meisten dieser dogmenhistorischen Ab-

schnitte sich enge an Rauschens Ausführungen anlehnen (?), dieselben Zitate gebracht, die gleichen Dogmen vielfach in gleicher Weise behandelt werden!" Wenn zwei Schriftsteller sich das gleiche Ziel gesetzt haben, in möglichst knapper Form die Lehre der Kirchenväter zur Darstellung zu bringen, so können sie doch wohl nicht anders als im wesentlichen die gleichen Dogmen zu behandeln und dazu in der gleichen knappen Form. Und wenn sie diese Dogmen mit Zitaten belegen, wie es notwendig ist, so greifen sie naturgemäß zu den klarsten und möglichst kurzen Äußerungen der Kirchenväter und kommen dann naturnotwendig in der Regel zu denselben Zitaten. Oder darf man erwarten, daß ein Historiker lauter neue Zitate findet, nachdem so viele in den Vaterschriften nach solchen Zitaten gesucht haben? Das alles sind Selbstverständlichkeiten, und über Selbstverständliches pflegt man nicht in großes Staunen zu geraten. Und der besonnene Kritiker, wenn er diese sich naturgemäß ergebende Uebereinstimmung zweier Schriftsteller bemerkt, wird sich hüten, sofort den Schluß zu ziehen: Es liegt ein Plagiat des einen durch den anderen vor, und wenn dieser jenen nicht zitiert, begeht er literarischen Diebstahl.

Daß die fragliche Uebereinstimmung sich mit Naturnotwendigkeit ergibt und nicht die Folge von Abschreiben sein muß, dafür liegt ein klarer Beweis vor. Nicht bloß bei Marx und Rauschen tritt diese Uebereinstimmung hervor, sondern bei allen Lehrbüchern der Patrologie, welche dogmenhistorische Abschnitte bieten, bei Alzog, bei Schmid, bei Nirschl, bei Vardenhewer. Sie alle behandeln im wesentlichen dieselben Dogmen, bringen im wesentlichen dieselben Zitate. Und doch wird niemand behaupten wollen, daß sie alle einer den andern ausgeschrieben haben.

Aber Herr Dr. Tomek sucht seine schwere Anklage natürlich auch zu beweisen, indem er sagt: „Man vergleiche diesbezüglich nur die dogmenhistorischen Abschnitte beider Verfasser über Cyrill von Jerusalem, Hieronymus, Augustinus, Leo den Großen, Vinzenz von Lerin, Maximus den Bekenner und Johannes von Damaskus“, und indem er dann den Vergleich bezüglich des Hieronymus ausführt. Aber dieser Vergleich ist nicht ganz glücklich ausgefallen. Wohl führt der Rezensent die Uebereinstimmungen zwischen meinem Werke und dem Rauschens genau an und betont dabei ausdrücklich, daß er zu diesen Uebereinstimmungen auch ein Zitat rechne. Aber die Verschiedenheiten beider werden wenigstens zum größten Teile nicht angeführt. Herr Tomek sagt gar nicht, daß ein Drittel meiner Ausführungen vollständig bei Rauschen fehlt. Hätte er die fragliche Partie aus beiden Werken wörtlich nebeneinander gestellt, so hätte der Leser schon ein ganz anderes Bild zu sehen bekommen.

Wollte Rezensent dann noch Rauschens Behandlung der Lehre des heiligen Hieronymus vergleichen mit Vardenhewers „Patrologie“ (1894), S. 439 f., so würde er auch wieder starke Uebereinstimmung finden und müßte wohl dieselbe Anklage gegen Rauschen wie gegen mich erheben. Aber auch mit demselben Rechte, bezw. Unrechte. Rauschen hat Vardenhewer benützt, aber unter Wahrung seiner Selbständigkeit, was ich auch für mich in Anspruch nehme.

So muß denn die schwere Anklage des Rezensenten gegen meinen „Abriß der Patrologie“ als unberechtigt zurückgewiesen werden.

Trier.

Marx.

Ebenso in eigener Sache. Obwohl ich jedem Federkrieg besonders in unseren traurigen Tagen abhold bin, mögen doch zur Steuer der Wahrheit und zur Klärung der Sache folgende Zeilen Aufnahme finden. Vor allem muß ich feststellen, daß der Verfasser mit Unrecht behauptet, daß der Bassus, es seien von ihm „manche Ausführungen von Rauschen entlehnt worden, ohne Rauschen zu zitieren“, der „einzige Sperrdruck“ in meiner Besprechung war. Wenn er die erwähnte Kritik noch einmal einsehen wollte, würde er finden, daß ich meine Uebereinstimmung mit ihm in der Beurteilung Rauschens

zuerst durch Sperrdruck hervorgehoben habe (S. 116, Z. 6 von unten). Ich lege auch jetzt Wert darauf, daß ich mit der Aeußerung des Verfassers im Vorwort vollständig einverstanden bin, daß das Rauschensche Buch „zahlreiche Unrichtigkeiten eigentümlicher Art enthält“ und daß sich bei Rauschen „zahlreiche falsche Angaben finden, welche auf der Scheu beruhen dürften, als zu milder Beurteiler der Vertreter der Kirche zu erscheinen“. Gerade deshalb aber, weil ich mit dem Verfasser hierin so ganz übereinstimme, bin ich um so mehr berechtigt, über sein Vorgehen enttäuscht zu sein. Wenn nämlich die dogmenhistorischen Abschnitte beider Abrisse sich bezüglich der behandelten Dogmen, der Urteile über die dogmenhistorische Stellung der Schriftsteller, bezüglich der gleichen (weil angeblich besten) Zitate und in anderer Weise so vielfach treffen, daß in dem vergleichenden Leser der Anschein geweckt werden muß, der Verfasser habe sich mehr als notwendig an Rauschen angelehnt, dann muß man doch enttäuscht fragen: Erscheint da der Hinweis des Verfassers auf die „zahlreichen Unrichtigkeiten“ und die „zahlreichen falschen Angaben“ Rauschens noch berechtigt? Um der Gefahr solchen Vorwurfs auszuweichen, hätte der Verfasser in den dogmenhistorischen Abschnitten möglichst selbständig vorgehen sollen, wie es andere Dogmenhistoriker getan haben, und selbst jeden Schein einer näheren Anlehnung vermeiden müssen. Am leichtesten hätte sich bei der Auswahl der Zitate aus so fruchtbaren Kirchenvätern wie es z. B. Chrysostomus (bezüglich der Eucharistie!), Augustin und Hieronymus sind, die Gleichheit mit Rauschen ganz vermeiden lassen. Es erscheinen aber unstreitig die Übereinstimmungen zwischen Rauschen und unserem Verfasser als viel zahlreicher, als die Unrichtigkeiten Rauschens, auf die Professor Marx im Vorwort entrüstet hingewiesen hat. Dies muß doch auf jeden Leser einen merkwürdigen Eindruck machen! Was muß aber erst der Patrolog denken, wenn er — um nur ein Beispiel anzuführen — folgendes findet: Im dogmenhistorischen Abschnitt über Augustinus bringt Marx (S. 142) dieselbe einzige Stelle über die Heiligenverehrung aus den Werken des Heiligen wie Rauschen (S. 193), obwohl andere Stellen genug zur Verfügung wären. Rauschen zitiert die Stelle richtig: contra Faustum Manich. 20, 21, Marx aber gibt an De civitate Dei 20, 21, wo von dieser Stelle gar keine Spur ist! Da darf ich doch wohl fragen: Welcher von beiden hat sicherlich eher quellengemäß gearbeitet? Die Antwort ist leicht zu geben, aber für Marx sehr fatal, für einen akademischen Lehrer sogar verhängnisvoll. Mit einem Wort: Von einer selbständigen dogmenhistorischen Forschung ist bei unserem Verfasser nicht viel zu finden. Und deswegen war und bin ich empört, daß er auf den toten Rauschen einen Stein geworfen hat, ohne selbst mehr zu leisten. Selbstverständlich denke ich nur an die dogmenhistorischen Abschnitte, denn die übrigen „sieben Achtel“ (Biographische Daten und die Aufzählung der Schriften) mußten a von beiden Verfassern aus den vorhandenen Patrologien geschöpft werden. In der Dogmengeschichte bot aber Rauschen selbständige Arbeit, soweit dies überhaupt möglich war.

Im übrigen halte ich mein Urteil vollkommen aufrecht, daß das ganze in Rede stehende Buch des Verfassers so viele sachliche und methodische Mängel hat, daß es bezüglich der Verwendbarkeit für Studierende hinter dem Buche Rauschens zurücksteht. Die sachliche und methodische Korrektheit eines Lehrbuches ist aber die Hauptsache. Für dieses Urteil konnte und kann ich nur wegen des mir von der Redaktion eigens in Erinnerung gebrachten Raum Mangels nicht mein ganzes Beweismaterial vorlegen und muß mich deshalb auch jetzt wieder damit begnügen, an das selbständige Urteil erfahrener Patrologen zu appellieren und mich bereit zu erklären, mein handschriftliches Material zur Verfügung zu stellen.

Wien.

Univ.-Prof. Dr. Ernst Domesl.